

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Abonnements-Preis vierteljährlich 1.75 Mk., monatlich 1.20 Mk., 1 monatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sonnabends: „Annotiertes Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht, das königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porschtorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsisch-Böhmischen Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonstiger legendrecher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten od. der Beförderungsanstalten) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung od. Nachlieferung der Zeitung od. auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Inseraten-Annahmestellen: In Schandau: Geschäftsstelle Hauptstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haafenstein & Bogler, Invalidenbank und Rudolf Mosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Danne & Co.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr anzugeben. Lokalpreis für die 5 gelieferten Beizeile oder deren Raum 15 Pf. bei auswärtigen Inseraten 20 Pf. (tabellarische und komplizierte Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Eingefandt“ und „Reklame“ 50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt“.

Ämtlicher Teil.

Verkehr mit Butter, anderen Speisefetten und Del.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna einschl. der Städte mit rev. Städteordnung folgendes bestimmt:

A. Kartenzwang.

§ 1. (1.) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Butter, anderen Speisefetten (Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz und Speisetalg) sowie Speisefett ist

a) an Verbraucher nur gegen Abschnitte der Landesfettkarte, b) an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Erziehungsanstalten, Fremdenheime, Erfrischungsräume, Kasernen, Kaffeehäuser, Kinos, Milchausgaben, Kinder-, Kranken- und Pflegeanstalten, Volksschulen und ähnliche Betriebe nur gegen Speisefett-Bezugscheine gestattet. Eine Abgabe ohne Karten oder Bezugscheine ist verboten.

(2.) Butter darf an Bäckereien, Kaffeehäuser und Konditoreien für ihren Gewerbebetrieb nicht abgegeben werden, an Gast- und Schankwirtschaften nur insoweit, als der Bedarf der übrigen Bevölkerung in der Gemeinde gedeckt ist.

§ 2. Einer Karte bedarf es nicht bei der Abgabe von Butter oder Fett,

- die der Erzeuger (Landwirt) an die Angehörigen seiner Wirtschaft (vgl. § 5) verabreicht,
- die die in § 1 Abs. 1 unter b genannten Betriebe und Anstalten an ihre Gäste und Insassen zum Verzehren weitergeben und
- bei der Abgabe von Butter, die eine Molkerei an Stelle von gelieferter Milch dem Erzeuger (Landwirt) für den Bedarf seiner eigenen Wirtschaft zurückgewährt (§ 17, Abs. 4).

§ 3. (1.) Jede Person über 1 Jahr erhält eine Landesfettkarte, die zunächst auf die Monate März bis einschließlich Juli 1917 lautet. Sie ist mit dem Namen oder Stempel der Gemeinde zu versehen, die sie ausgibt.

(2.) Auf jeden Monat entfallen 5 Abschnitte, von denen einer auf Del, einer auf 80 gr und drei auf je 62 $\frac{1}{2}$ gr Butter oder sonstiges Speisefett lauten.

(3.) Der Karte sind für jeden Monat 2 Bestellscheine angefügt, die nach näherer Anordnung der Gemeinden, die eine Anmeldung der Butter und des Speisefettes sowie Kundenlisten eingeführt haben, zu verwenden sind.

(4.) Die Kartenabschnitte gelten nur für den aufgedruckten Monat, und zwar die Abschnitte A für die Tage vom 1.—10., die Abschnitte B für die vom 11.—20. und die Abschnitte C für die vom 21. bis Ende des Monats. Eine Belieferung außer der Reihe und für andere Zeiten ist nicht zulässig. Abschnitt D über 80 gr und der auf Del lautende Abschnitt ist innerhalb des Monats an keine Frist gebunden. Die Festsetzung der auf die Delabschnitte zur Verteilung kommenden Delmenge wird mit Rücksicht auf die vorhandene geringe Menge den Gemeinden nach Maßgabe der Vorräte überlassen.

(5.) Weder die Landesfettkarte noch deren einzelne Abschnitte sind übertragbar. Die Landesfettkarte ist nur gültig, wenn der Name des Inhabers oder bei Familien der Name des Haushaltungsvorstandes auf der Karte mit Tinte oder Tintenstift eingetragen ist. Eine Belieferung der einzelnen Abschnitte darf nur geschehen, wenn diese sich noch an der Hauptkarte befinden; Abschnitte ohne Stammkarte dürfen nicht beliefert werden. Die Abschnitte sind vom Verkäufer selbst beim Verkauf abzutrennen.

(6.) Werden Kranken auf Grund der Bekanntmachung des Bezirksausschusses Pirna vom 23. November 1916 — Sächsische Elbzeitung Nr. 142, vom 25. November 1916 — Zusatzkarten zugebilligt, so sind die Abschnitte für Del überhaupt und die für Butter und andere Speisefette, die über die Zeit der Bewilligung hinausreichen, von der Ausgabestelle abzutrennen oder zu entwerfen.

(7.) Bei Ausstellung von Speisefettbezugscheinen für Kinder-, Kranken- und Pflegeanstalten ist der Berechnung zugrunde zu legen, daß die Höchstmenge für die Person und den Monat 267 $\frac{1}{2}$ gr (= $\frac{1}{2}$ Pfund und 17 $\frac{1}{2}$ gr) beträgt. Bei den übrigen in § 1 Abs. 1 unter b genannten Betrieben dürfen die Bezugscheine bis auf weiteres höchstens auf $\frac{1}{3}$ der Durchschnittsmenge ausgestellt werden, die in dem betr. Betrieb im gleichen Zeitraum des Jahres 1915 verwendet worden ist. Bei der Ausstellung ist zu beachten, daß höchstens $\frac{2}{3}$ der Menge — bei Gast- und Schankwirtschaften, soweit diese überhaupt Butter erhalten (vgl. § 1 Abs. 2) höchstens die Hälfte der Menge — auf Butter lauten dürfen.

(8.) Die Ausgabe der Landesfettkarten und Bezugscheine erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen beauftragten Vertrauensleute.

(9.) Die Landesfettkarten und die Bezugscheine geben keinen Anspruch darauf, daß der Inhaber die Menge erhält, auf die sie lauten.

(10.) Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Zuteilung auf die Bezugscheine herabzusetzen, soweit dies nach Lage der Verhältnisse geboten ist oder angeordnet wird.

(11.) Anderen als den in § 1 Abs. 1 unter b genannten Betrieben und Anstalten dürfen keine Bezugscheine ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für Händler.

§ 4. Reicht in einer Gemeinde der vorhandene Vorrat zur Belieferung aller Karten und Bezugscheine nicht aus, so sind vorzugsweise die Bezugscheine der Krankenhäuser und Vereinslazarette und dergleichen, sowie die an Kranke ausgegebenen Abschnitte der Fettkarte, die als solche zu kennzeichnen sind, alsdann die Abschnitte der anderen Fettkarten und an letzter Stelle die übrigen Bezugscheine zu beliefern.

§ 5. (1.) Auf die Landesfettkarte haben solche Personen keinen Anspruch, die aus der Viehhaltung im eigenen Betrieb oder durch Rücklieferung von einer Molkerei Butter oder Fett in ausreichender Weise beziehen (Fettsebstverfänger). Das Gleiche gilt von den zum Hausstand gehörigen Familienmitgliedern, dem Gesinde und den Angestellten des Betriebsunternehmers, die von ihm aus den Erzeugnissen der Wirtschaft mit Butter oder Speisefett versorgt werden.

(2.) Fettsebstverfänger dürfen an Butter für sich und die in ihrem Haushalte beschäftigten Personen nicht mehr als 125 Gramm für Kopf und Woche verbrauchen. Naturalberechtigte und Arbeiter, die nicht in der Wirtschaft beschäftigt werden, sowie Kriegsgefangene haben Anspruch nur auf die Hälfte.

(3.) Molkereien dürfen an ihre Milchlieferer nicht mehr als 125 Gramm für Kopf und Woche zurückliefern.

B. Butter.

§ 6. (1.) Jede Gemeinde hat ihren Bedarf an Butter unter Berücksichtigung der Grundsätze in §§ 3 und 5 zunächst aus den Wirtschaften und Molkereien im Ort zu decken.

(2.) Insoweit sie alsdann noch Ueberschüsse oder Bedarf hat, kommen für sie die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

I. Ueberschußgemeinden.

§ 7. Die Amtshauptmannschaft teilt jeder Ueberschußgemeinde am Ende eines jeden Monats für den folgenden — erstmalig vor Mitte März — die Menge Milch oder Butter mit, die sie wöchentlich abzuliefern hat und wohn zu liefern ist. Geht einer Gemeinde am Schlusse eines Monats die Aufgabe für den nächsten Monat nicht zu, bleibt es bei der letztmaligen Anweisung.

§ 8. Bei der Anweisung der Amtshauptmannschaft an die Gemeinde, welche Menge an Milch oder Butter abzuliefern ist, ist berücksichtigt, daß zunächst die Einwohner der Gemeinde einschließlich Selbstverfänger an Milch und Butter die ihnen zustehende Menge erhalten können. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß dies geschieht. Ferner ist bereits berücksichtigt worden, daß und wieviel Milch nach dem Stande vom 15. Februar d. J. bisher aus der Gemeinde ausgeführt worden ist; diese Mengen sind daher neben der von der Amtshauptmannschaft auferlegten Menge weiter zu liefern. Die bestehenden Milchlieferungen dürfen auf keinen Fall eingeschränkt werden und sind in gleicher Weise weiter auszuführen. Beabsichtigt ein Landwirt oder eine Molkerei, die Milchlieferungen an die bisherigen Abnehmer einzustellen oder zu verringern, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

§ 9. (1.) Die ausgegebene Menge hat der Gemeindevorstand in der Gemeinde (nicht auch im selbständigen Gutsbezirke — vgl. § 14 —) aufzubringen und auf abzutragen.

(2.) Der örtlichen Regelung bleibt überlassen, in welcher Weise die Ablieferung an die Bedarfsgemeinde zu erfolgen hat. Nötigenfalls ist eine Sammelstelle einzurichten; die Gemeinde kann sich auch der Mitwirkung von Aufkäufern (§ 16) bedienen oder zulassen, daß die Landwirte selbst an die von der Bedarfsgemeinde bestimmten Stellen liefern.

§ 10. Kommt die einzelne Wirtschaft oder Molkerei der ihr von der Gemeindebehörde ausgegebenen Ablieferung nicht oder nicht in voller Höhe nach, so kann die Amtshauptmannschaft nach Prüfung der Verhältnisse Milch oder Butter gegen einen niedrigeren als den Höchstpreis enteignen.

§ 11. Ist eine Gemeinde bereit, Butter über das ihr auferlegte Maß hinaus abzugeben, so ist dies der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ueber diese Menge verfügt die Amtshauptmannschaft anderweit.

Buttern dürfen nur diejenigen Molkereien oder Wirtschaften, die bisher gebuttert haben, und zwar unter Beibehaltung des am 15. Februar d. J. bestehenden Verhältnisses zur Milchzeugung.